

III. Das Unternehmen „Börse“

Eine Definition einer „**anerkannten Börse**“ findet sich in der CRR. Nach Art 4 Abs 1 8 Z 72 CRR fällt darunter eine Börse, die ein geregelter Markt ist und die über einen Clearingmechanismus verfügt, der für bestimmte Geschäfte eine tägliche Berechnung der Einschussforderungen vorsieht und damit nach Auffassung der zuständigen Behörden einen angemessenen Schutz bietet. Die ESMA führt eine Liste der anerkannten Börsen.⁴

Das BörseG 2018 definiert den Begriff „Börse“ nicht, sondern enthält – wie bisher – lediglich Definitionen für den geregelten Markt, die Wertpapierbörse und die Warenbörse. Aus dem BörseG 2018 lässt sich freilich ein **zweigeteilter Begriffsinhalt** für die Börse ableiten. Sie ist der Ort für Börsegeschäfte und sie bezeichnet einen Markt, wobei die Zweiteilung grundsätzlich auf dem Begriff der Börsegeschäfte aufbaut.

Die Börse ist ein „Marktplatz“ für Börsegeschäfte: Zunächst umfasst eine Börse 10 das **Börseunternehmen**, dh einen Marktbetreiber (Rz 46 ff) oder den Betreiber einer allgemeinen Warenbörse (§ 1 Z 18 BörseG 2018). Ein Börseunternehmen ist im übertragenen Sinn jener (virtuelle) Ort, an dem Börsegeschäfte stattfinden, wobei hier freilich nicht das Gebäude im faktischen Sinn zu verstehen ist. Es gilt als **Unternehmen von öffentlichem Interesse** gemäß § 189a Z 1 UGB; folglich sind etwa die umfangreichsten Transparenzverpflichtungen des Rechnungslegungsrechts anzuwenden.⁵

Als **Börsegeschäfte** gelten jene Geschäfte, die an der Börse während der Börsezeit entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, die an der betreffenden Börse zum Handel zugelassen sind (§ 50 Abs 1 BörseG 2018). Besteht an einer Börse ein automatisiertes Handelsystem, gelten als Börsegeschäfte auch all jene Geschäfte, die in diesem Handelsystem über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, die in das automatisierte Handelssystem einbezogen sind (§ 50 Abs 2 BörseG 2018).

Börse als Bezeichnung des Marktes: Als zweiter Teil des Begriffsinhalts bezieht sich 11 das BörseG 2018 auf den Markt, an dem gehandelt wird. Insbesondere finden sich im

4 Siehe Anhang II DVO 2016/1646.

5 Vgl im Detail *Dokalik* in *Torggler* (Hrsg), UGB² § 189a Rz 2 ff.

BörseG 2018 in diesem Zusammenhang die Begriffe des „**geregelten Marktes**“, der „**Wertpapierbörse**“ und der „**allgemeinen Warenbörse**“.

A. Börseunternehmen

1. Konzessionspflicht

- 12 Die Leitung und Verwaltung eines geregelten Marktes oder einer sonstigen Wertpapierbörse bedarf der **Konzession der FMA**, während der Betrieb einer allgemeinen Warenbörse eine Konzession vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfordert. Diese Zweiteilung spiegelt sich in der Folge in der Kompetenzverteilung zwischen FMA und Bundesminister wider.
- 13 Mit zusätzlicher Bewilligung der FMA ist von der Konzession zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Marktes auch die **Berechtigung zum Betrieb eines MTF oder OTF** mitumfasst. Eine gesonderte Konzession nach § 3 WAG 2018 ist bei Vorliegen einer Konzession zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Marktes indes nicht erforderlich.
- 14 Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Konzession bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

2. Konzessionsvoraussetzungen

- 15 Das BörseG 2018 enthält zahlreiche Voraussetzungen für die Erteilung einer **Konzession** und regelt **organisatorische Anforderungen** an das Börseunternehmen. Die Anforderungen betreffen insbesondere Organisation und Finanzverfassung des Börseunternehmens.
- 16 Gemäß § 4 BörseG 2018 sind Voraussetzung für die Erteilung der Konzession insbesondere, dass
 - das Börseunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) geführt wird,
 - Sitz und Hauptverwaltung im Inland liegen,
 - das Anfangskapital mindestens 5 Millionen Euro beträgt,
 - die materielle und personelle Ausstattung des Unternehmens die Leitung und Verwaltung der Börse bestmöglich gewährleistet und
 - dass durch die beabsichtigte Tätigkeit des Unternehmens weder für das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen noch für die schutzwürdigen Interessen des anlagesuchenden Publikums eine Gefährdung

zu erwarten ist; dies gilt insbesondere für den Einfluss auf die Liquidität der Märkte.

Zusätzlich verlangt das BörseG 2018 von Börseunternehmen eine bestimmte Struktur, die insbesondere die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards und der rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso gewährleisten soll wie das Funktionieren des Handels. Die **organisatorischen Anforderungen** beziehen sich aber nicht nur auf die organisatorische Ebene des Börseunternehmens (bis hin zu seinen Eigentümern), sondern auch auf Qualifikationsanforderungen an bestimmte Organe und ihre Organwalter (wie zB Geschäftsleiter) sowie an den Börsehandel. Das Börseunternehmen muss ein Handels- und Abwicklungsysteem anbieten, das dem zeitgemäßen Börsehandel entspricht. Als organisatorische Anforderungen sieht das BörseG 2018 in § 21 etwa vor, dass ein Börseunternehmen

- Vorkehrungen gegen nachteilige Auswirkungen von Interessenskonflikten zu treffen,
- über angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken zu verfügen und
- wirksame Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken zu treffen

hat.

Weiters muss das Börseunternehmen (i) Maßnahmen festlegen, die eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsanforderungen für die von ihnen zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente ermöglichen, sowie (ii) transparente und nichtdiskretionäre Regeln und Verfahren etablieren, die einen fairen und ordnungsgemäßen Handel sowie eine effiziente Auftragsausführung nach objektiven Kriterien gewährleisten.

Auch ein Börseunternehmen muss nunmehr zwingend eine **interne, organisatorisch getrennte und unabhängige Revision** einrichten, die den Anforderungen des Art 24 DelVO 2017/565 zu entsprechen hat (§ 21 Abs 1 Z 8 BörseG 2018). Die Innenrevision hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung und dauerhafte Umsetzung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der Wertpapierfirma zu prüfen und zu bewerten;
- Abgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß vorhergehenden Punkt ausgeführten Arbeiten sowie Überprüfung der Einhaltung dieser Empfehlungen; sowie
- Erstellung von Berichten zu Fragen der Innenrevision an die Geschäftsleitung.

20 **Vier-Augen-Prinzip:** Das BörseG 2018 normiert das Vier-Augen-Prinzip und verlangt in § 4 Abs 1 mindestens zwei **Geschäftsleiter**. In der Satzung des Börseunternehmens sind dabei Einzelvertretungsmacht, Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb auszuschließen. Geschäftsleiter dürfen keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Börsewesens ausüben. Von den bestellten Geschäftsleitern muss mindestens einer die deutsche Sprache beherrschen und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich haben.

21 An die Geschäftsleiter persönlich werden weiters verschiedene Anforderungen gestellt. Sie müssen – ähnlich wie Geschäftsleiter von Kreditinstituten – **fit & proper** und aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein⁶ sowie die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen mitbringen. Weiters darf bei keinem der Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund iSd § 13 Abs 1–3, 5 und 6 GewO 1994 vorliegen und/oder über das Vermögen⁷ keines der Geschäftsleiter der Konkurs eröffnet worden sein. Eine Ausnahme besteht, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluss eines letztlich erfüllten Sanierungsplanes gekommen ist.

Ausgeschlossen als Geschäftsleiter sind zudem Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung geführt wird; dies gilt bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet.

! Bei Geschäftsleitern, die nicht österreichische Staatsbürger sind, ist die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen durch die Börsenaufsicht des Heimatstaates zu bestätigen.⁸

22 Das BörseG 2018 definiert den Begriff des Geschäftsleiters nicht. Nach der MiFID II gelten als **Geschäftsleitung** die natürlichen Personen, die in einer Wertpapierfirma,

6 Die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Börseangelegenheiten sowie Leitungserfahrung hat. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Börseunternehmens ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird oder der vorgesehene Geschäftsleiter nachweislich bereits einen gemäß MiFIDII zugelassenen geregelten Markt leitet (§ 4 Abs 1 Z 9 BörseG 2018).

7 Dies betrifft auch das Vermögen anderer Rechtsträger, auf dessen Geschäfte einem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist.

8 Kann eine solche Bestätigung nicht erlangt werden, so hat der betreffende Geschäftsleiter dies glaubhaft zu machen, das Fehlen der genannten Ausschließungsgründe zu bescheinigen und eine Erklärung abzugeben, ob die genannten Ausschließungsgründe vorliegen (§ 4 Abs 1 Z 10 BörseG 2018).

einem Marktbetreiber oder einem Datenbereitstellungsdienst Geschäftsführungs-
aufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich
und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind, einschließlich der
Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und
Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden (Art 4 Z 37 Mi-
FID II). Auf dieser Definition baut auch das WAG 2018 in § 1 Z 55 auf. Unter Ge-
schäftsleiter fallen daher grundsätzlich die Mitglieder des Vorstands einer AG.

Als **Leitungsorgan** definiert Art 4 Z 36 MiFID II das Organ oder die Organe einer Wertpapierfirma, eines Marktbetreibers oder eines Datenbereitstellungsdienstes, das bzw die nach nationalem Recht bestellt wurde bzw wurden und befugt ist bzw sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen. Wird in der MiFID II auf das Leitungsorgan Bezug genommen und ist nach nationalem Recht vorgesehen, dass die Geschäftsleitungs- und die Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans verschiedenen Organen oder verschiedenen Mitgliedern innerhalb eines Organs zugewiesen ist, hat der Mitgliedstaat die gemäß seinem nationalen Recht jeweils verantwortlichen Organe oder Mitglieder des Leitungsorgans zu bezeichnen, soweit in der MiFID II nichts anderes angegeben ist. 23

Das BörseG 2018 enthält wiederum keine eigene Definition des Leitungsorgans, verweist aber in § 25 BörseG 2018 auf die Definition des § 1 Z 54 WAG 2018. Dieser definiert das Leitungsorgan wie folgt: das Organ einer Wertpapierfirma gemäß § 1 Z 1 WAG 2018, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Kreditinstituts gemäß § 1 Z 31 WAG 2018, eines Marktbetreibers gemäß § 1 Z 22 WAG 2018 oder eines Datenbereitstellungsdienstes gemäß § 1 Z 63 WAG 2018, das nach innerstaatlichem Recht eines Mitgliedstaates bestellt wird, um die Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen (abhängig vom anwendbaren Rechtsrahmen „Geschäftsleitungsfunktion des Leitungsorgans“ oder „Geschäftsleitung“) und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen (abhängig vom anwendbaren Rechtsrahmen „Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans“ oder „Aufsichtsrat“). Unter „Leitungsorgan“ ist daher jedenfalls der Aufsichtsrat einer AG zu verstehen.

3. Zuständigkeit und Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Konzession ist an die FMA, bei einer allgemeinen Warenbörse indes an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu richten. Der Antragsteller muss gemäß § 3 Abs 5 BörseG 2018 folgende Angaben machen und dem Antrag folgende Unterlagen anschließen: 24

- den Sitz und die Rechtsform;
- die Satzung;
- den Geschäftsplan, der den organisatorischen Aufbau des Unternehmens und die internen Kontrollverfahren sowie eine Budgetrechnung für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten hat;
- eine Beschreibung des zur Verfügung stehenden Handels- und Abwicklungssystems;
- die Höhe des den Geschäftsleitern im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Anfangskapitals;
- die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, sowie die Angabe der Konzernstruktur, sofern diese Eigentümer einem Konzern angehören;
- die Namen der vorgesehenen Geschäftsleiter und deren Qualifikation zum Betrieb des Börseunternehmens.



Ein Börseunternehmen darf nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen den Aufsichtsbehörden und der OeNB zuzustellen.

25 Ein Börseunternehmen hat der FMA, bei allgemeinen Warenbörsen dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, unverzüglich jede Änderung der für die Konzessionerteilung maßgeblichen Umstände schriftlich anzuzeigen.

26 Da die **Wiener Börse** zugleich Wertpapierbörse und allgemeine Warenbörse ist, ist ihre Konzession von der FMA im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erteilen. Für Anzeigen, Maßnahmen und Bewilligungen nach den §§ 48 und 58 BörseG 2018 betreffend die Wiener Börse AG – die als Börseunternehmen die Wiener Börse leitet und verwaltet – ist ebenfalls die FMA im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständig.⁹

4. Rücknahme und Erlöschen der Konzession

27 Das BörseG 2018 unterscheidet zwischen Rücknahme durch die zuständige Behörde und Erlöschen der Konzession aus anderen Gründen.

9 § 37 BörseG 2018.

Zunächst **kann**¹⁰ die FMA, bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die Konzession gemäß § 5 Abs 1 BörseG 2018 **zurücknehmen**, wenn der Börsebetrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Konzessionerteilung aufgenommen wird oder bereits mehr als sechs Monate lang nicht ausgeübt wurde. 28

Zusätzlich **hat** die FMA, bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, gemäß § 5 Abs 2 BörseG 2018 die Konzession **zurückzunehmen**, wenn 29

- die Konzession durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist,
- das Unternehmen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllt,
- eine Konzessionsvoraussetzung nach Erteilung der Konzession nicht mehr vorliegt oder
- das Unternehmen den in der Leitung und Verwaltung einer Börse bestehenden Aufgaben nachhaltig nicht sachgerecht und vorschriftsgemäß nachkommt.

Die Konzession **erlischt** gemäß § 6 BörseG 2018: 30

- durch Zeitablauf;
- bei Eintritt einer auflösenden Bedingung;
- mit ihrer Zurücklegung, wobei die Zurücklegung einer Konzession nur schriftlich zulässig ist und nur dann, wenn zuvor die Leitung und Verwaltung der Börse durch ein anderes Börseunternehmen übernommen worden ist;
- mit der Beendigung der Abwicklung des Börseunternehmens;
- mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Börseunternehmens;
- mit der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) in das Register eines neuen Sitzstaates.

Sowohl die Rücknahme als auch das Erlöschen der Konzession sind von der FMA, bei allgemeinen Warenbörsen vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mittels **Bescheid** festzustellen. 31

¹⁰ In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bei „Kann“-Bestimmungen die FMA bzw. die zuständige Behörde freilich **im gebundenen Ermessen** agieren muss. Sie muss daher bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Maßnahmen setzen. Siehe hierzu VwGH 28. 3. 2006, 2002/06/0157 und 19. 12. 2012, 2010/06/0144; zusammenfassend VwGH 19. 1. 2010, 2009/05/0067.

Ein solcher Bescheid wirkt zugleich wie ein Auflösungsbeschluss der Gesellschaft (des Börseunternehmens), wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Leitung und Verwaltung einer Börse als Unternehmensgegenstand aufgegeben und die Firma in diese Richtung geändert wird (insbesondere Streichung des Wortes „Börse“).¹¹

! Die FMA, bei allgemeinen Warenbörsen der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, hat dem zuständigen Firmenbuchgericht eine Ausfertigung dieses Bescheides zuzustellen.

Die Rücknahme bzw das Erlöschen der Konzession ist in das Firmenbuch einzutragen.

32 Ist die FMA bzw bei einer allgemeinen Warenbörse der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Ansicht, dass die zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten, hat sie im Wege der Finanzprokuratur bei dem für den Sitz des Börseunternehmens zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof (dh bei der Wiener Börse AG beim Handelsgericht Wien) die Bestellung geeigneter Abwickler zu beantragen. Das Gericht hat einen oder mehrere Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Dabei entscheidet der Gerichtshof im Verfahren außer Streitsachen.

! Jeder Entzug der Konzession ist der ESMA von der zuständigen Behörde mitzuteilen.¹²

5. Eigentümer eines Börseunternehmens

33 Wie oben festgehalten, ist ein Börseunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, das ua für das rechtmäßige Funktionieren des Handels an der Börse verantwortlich ist. Dementsprechend stellt der österreichische Gesetzgeber auch Anforderungen an die Eigentümer eines Börseunternehmens, die in einem gewissen Rahmen eine Einschränkung der normalerweise mit der Aktionärseigenschaft verbundenen Rechte bedeuten und zusätzlich Pflichten nach sich ziehen.

34 Personen, die eine qualifizierte Beteiligung¹³ am Börseunternehmen halten, haben „den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Börseunternehmen zu

11 Gemäß § 99 Abs 1 BörseG 2018 besteht ein besonderer Bezeichnungsschutz für das Wort „Börse“.

12 § 3 Abs 4 BörseG 2018.

13 § 58 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 bezeichnet eine Beteiligung in Höhe von 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals als qualifizierte Beteiligung.

stellenden Ansprüche zu genügen“.¹⁴ Personen, die direkt oder indirekt wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des geregelten Marktes nehmen können, müssen daher die dafür erforderliche Eignung haben. Weiters dürfen die Aufsichtsbehörden durch enge Verbindungen des Börseunternehmens mit anderen natürlichen oder juristischen Personen nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht gehindert werden.

Um die Einhaltung der Anforderungen zu gewährleisten, sind der FMA bzw dem **35** Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmte Befugnisse eingeräumt, wenn die Gefahr besteht, dass die qualifiziert beteiligten Eigentümer den Erfordernissen nicht genügen. Die zuständigen Behörden haben bei Vorliegen einer Gefährdung Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Beendigung eines solchen Zustands erforderlich sind.

Das BörseG 2018 sieht insbesondere folgende **Maßnahmen** vor:¹⁵ **36**

- Maßnahmen iSd § 93 Abs 7 BörseG 2018, dh
 - bei Säumigkeit die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß BörseG 2018 für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit treffen;
 - die Geschäftsleiter, aber auch sonstige Funktionäre des Börseunternehmens ihrer Funktion vorübergehend zu entheben;
 - die vorübergehende oder dauernde Schließung von Börsen anzurufen, wenn andere Aufsichtsmittel zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden nicht ausreichen;
- **!** Geschäftsleiter und sonstige Funktionäre sind dauerhaft ihres Amtes zu entheben, wenn sie beharrlich ihre Pflichten verletzen und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsewesen nur durch die Enthebung gewahrt werden kann; in diesem Fall ist die Leitung der Börse vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen.
- einen Antrag auf **Ruhen der Stimmrechte** für jene Aktien, die von den betreffenden Aktionären gehalten werden,
 - für die Dauer dieser Gefahr, wobei deren Ende vom Gerichtshof festzustellen ist, oder

Gemäß § 1 Z 47 WAG 2018 gilt im Übrigen als qualifizierte Beteiligung für Wertpapierfirmen, die keine CRR-Wertpapierfirmen sind, das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Unternehmen oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf seine Geschäftsführung.

¹⁴ Vgl § 48 Abs 7 BörseG 2018.

¹⁵ § 48 Abs 7 BörseG 2018.

- bis zum Kauf dieser Aktien durch Dritte nach erfolgter Nichtuntersagung des ursprünglichen Beteiligungsvorhabens.¹⁶

! Der Antrag auf Ruhen der Stimmrechte ist bei dem für den Sitz des Börseunternehmens zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handels- sachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof zu stellen. Der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.

37 Verfügt ein Gerichtshof das Ruhen der Stimmrechte, hat der Gerichtshof gleichzeitig einen Treuhänder zu bestellen und ihm die Ausübung der Stimmrechte zu übertragen.

6. Umstrukturierungen des Börseunternehmens und Anteilserwerb

38 Für bestimmte Umstrukturierungsmaßnahmen eines Börseunternehmens besteht gemäß § 58 BörseG 2018 eine **Bewilligungspflicht**. Sie umfasst auch die Änderung der Eigentümerstruktur bei Über- bzw Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte durch ein anderes Börseunternehmen.

39 Eine Bewilligung ist demnach erforderlich für:

- jede Verschmelzung von Börseunternehmen gemäß § 219 AktG oder Umwandlung gemäß § 2 UmwG;
- jede Spaltung von Börseunternehmen gemäß § 1 SpaltG;
- jedes Erreichen, Überschreiten bzw Unterschreiten der Grenzen von 10 % (qualifizierte Beteiligung), 20 %, 33 % und 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals eines Börseunternehmens, sofern ein anderes Börseunternehmen diese Stimmrechte oder das Kapital direkt oder indirekt hält, erwirbt oder abgibt;

! Die Bewilligungspflicht besteht, wenn „ein anderes Börseunternehmen diese Stimmrechte oder das Kapital direkt oder indirekt hält“; für andere Erwerber gilt eine Anzeigepflicht und Untersagungsmöglichkeit durch die zuständige Behörde (s Rz 41 ff).

- die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland.

! Verschmelzungen, Umwandlungen und Spaltungen des Börseunternehmens dürfen nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide über deren Bewilligung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorliegen. Das zuständige Gericht hat (von Amts wegen) Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch der FMA, bei all-

16 Siehe dazu Rz 42; § 48 Abs 3 und 6 BörseG 2018.